

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 94

Mittwoch, den 28. November

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden berechnet die 1 spaltige Zeile oder
deren Raum mit 10 Goldpfennig nach dem
am Tage gültigen amtlichen Dollarstand.
Expedition: Blumenstr. 13.

Ämtlicher Teil.

Chausseewärterannahme.

Der Arbeiter Otto Sandt in Bramstädt ist zum
Chausseewärter für Kilometer 2,0—9,9 der Strecke Bolzin—
Bramstädt angenommen werden.

Belgard, den 25. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung über Zucker.

Vom 9. Oktober 1923.

(Veröffentlicht in der am 12. Oktober ausgegebenen Nr. 96
des RGBl. Teil I S. 936).

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916
(RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der
§§ 15, 16 der Verordnung über Handelsbeschränkungen
vom 13. Juli 1923 (RGBl. S. 706) wird nach Zustimmung
des Reichsrats zu §§ 7, 8, 12 verordnet:

I. pp.

II. Erlaubnis für den Zuckerhandel.

§ 7.

Wer mit Zucker Handel treiben will, bedarf einer
besonderen Erlaubnis.

Die Vorschrift im Absatz 1 gilt nicht:

- 1) für Handelsbetriebe, die auf Grund einer Er-
laubnis zum Handel mit Lebens- und Futter-
mitteln vor dem 1. Oktober 1923 mit Zucker ge-
handelt haben;
- 2) für Kleinhandelsbetriebe, in denen Zucker nur
unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, es
sei denn, daß der Handel im Umherziehen be-
trieben wird;
- 3) für Zuckerraffinerien.

Die Inhaber der besonderen Erlaubnis nach Abs. 1
bedürfen zum Handel mit Zucker einer weiteren Erlaubnis
nach § 1 der Verordnung über Handelsbeschränkungen
vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 706) nicht.

§ 8.

Die Erlaubnis (§ 7) gilt für das Reichsgebiet. Sie
ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen
daß der Antragsteller die für den Handelsbetrieb erforderliche

Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt
oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht.

Im übrigen finden die Vorschriften im § 5 Absatz
1, 2, §§ 7 bis 14 der Verordnung über Handelsbeschrän-
kungen vom 13. Juli 1923 entsprechende Anwendung.

III bis IV pp.

§ 12.

Wer den Vorschriften in den §§ 7, 8 zuwiderhandelt,
wird gemäß §§ 28 bis 34 der Verordnung über Handels-
beschränkungen vom 13. Juli 1923 bestraft.
§§ 13—14 pp.

Berlin, den 9. Oktober 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
J. B.: gez. Dr. Heinrich.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen, Anträge auf Er-
teilung der besonderen Handelserlaubnis sofort an die
Handelserlaubnisstelle (Landrat in Belgard) zu richten.

Belgard, den 18. November 1923.

Der Vorsitzende der Handelserlaubnisstelle.

Dr. Janzen, Landrat.

Betr. Buchführung im Viehhandel.

Nach Abschnitt A 14 Ziff. 4 der Ausführungsanweisung
vom 6. September 1923 zu der Verordnung über den Verkehr
mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 sind die Eintragungen
in das gemäß § 14 der Verordnung zu führende Verzeichnis
sobald als möglich nach Abschluß der eintragungspflichtigen
Vorgänge mit Tinte zu machen.

Hiernach ergibt sich, daß die Eintragung erst nach
Rückkehr von der Ausübung des Gewerbes zu erfolgen braucht.
Eine Vorschrift, nach welcher der Verpflichtete das Verzeichnis
stets bei sich zu führen hat, besteht nicht.

Die Polizeibehörden und die Herren Beamten der Land-
jägerei ersuche ich, im Anschluß an meine Bekanntmachungen
vom 8. September und 26. Oktober — Krsbl. Nr. 73 und
88 — die Buchführung der Viehhändler zu überwachen und
Übertretungen anzuzeigen.

Belgard, den 25. November 1923.

Der Landrat.

Verteilung der auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises für das Rechnungsjahr 1923 entfallenden Reichseinkommensteueranteile.

Nachdem eine weitere Unterverteilung der durch den Herrn Reg.-Präsident. in Köslin der Kreisfiskalkasse hier für 1923 überwiesenen Reichseinkommensteueranteile erfolgt ist, habe ich die Kreisfiskalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nunmehr auszuführen. Die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

A. Städte:		C. Gutsbezirke:	
	Altjanskow 970	Ackerhof 38	Gr. Hammerbach 9
	Neujanskow 367	Althütten 25	Heide 99
Belgard 92 693	Seligsfelde 523	Altschlage 167	Jagertow 101
Polzin 29 946	Siedkow 329	Arnhausen 102	Jeseritz 351
B. Landgemeinden:	Silesen 781	Ballenberg 77	Kieckow 571
Altschlage 247	Liezkow 105	Battin 37	Klockow 71
Arnhausen 99	Gr. Tychow 977	Bergan 120	Krampe 10
Battin 185	Vorbruch 317	Bolkow 319	Lanzen 303
Boiffin 1 122	Vorwerk 762	Bramschtadt 55	Lantow 4
Bolkow 68	Warnin 173	Brutzen 102	Lasbeck 11
Bramschtadt 178	Wusterbarth 137	Bulgrin 75	Latzig 221
Buchhorst 404	Wuzow 286	Buczaff 224	Luzig 264
Bulgrin 430	Zadtow 319	Buzke 42	Mandelatz A 60
Burzclaff 182	Zarnesanz 172	Camisow 358	Mandelatz B 69
Buzlar 292	Zietlow 112	Collatz 130	Muttrin 67
Buzke 37	Ziezeneff 1 214	Neucollatz 73	Naffin 134
Camisow 56	Zuchen 190	Al. Cröffin 216	Nastow 319
Cösternitz 1 334	Zwirnitz 82	Damen 211	Neuhof 19
Collatz 333	Hohenwardin- Brosland 50	Damerow 558	Pasentin 122
Damen 96		Gr. Demzberg 118	Bodewils 672
Darkow 1 250		Gr. Demzberg 11	Gr. Poplow 274
Denzin 964		Al. Demzberg 11	Al. Poplow 64
Döbel 123		Dimfuhlen 59	Quißernow 272
Gr. Dubberow 327		Döbel 21	Gr. Ramin 290
Jagertow 280		Domenheide 8	Al. Ramin 47
Kavelsberg 229		Drenow 124	Rarfin 163
Klempin 766		Gr. Dubberow 299	Rauben 72
Kowalk 870		Al. Dubberow 120	Gr. Reichow 251
Lanzen 282		Ganzkow 92	Al. Reichow 105
Lasbeck 162		Gauerkow 40	Reinfeld 589
Latzig 31		Glözin 36	Rezin A 110
Lenzen 1 739		Granzin 57	Rezin B 25
Altkülfitz 528		Grüffow 229	Ritzerow 71
Neukülfitz 472		Hagenhorst 263	Rottow 82
Luzig 239			Sager 134
Muttrin 422			Schinz 164
Naffin 206			Schlenin 196
Nastow 58			Schmenzin 540
Gr. Banknin 218			Siedkow 55
Al. Banknin 108			Standemin 315
Bodewils 174			Liezkow 46
Gr. Poplow 271			Gr. Tychow 1 463
Bumlow 264			Wold. Tychow 141
Bustchow 1 418			Biezkow 102
Gr. Ramin 19			Gr. Voldekow 27
Al. Ramin 143			Al. Voldekow 48
Rarfin 90			Gr. Wardin 85
Redel 205			Warnin 44
Redlin 1 055			Wusterbarth 41
Reinfeld 154			Wuzow 4
Rezin 151			Zadtow 199
Riftow 481			Zarnesanz 162
Röhlshof 339			Zarnesanz 90
Roggow 1 242			Zietlow 252
Rostin 954			Zuchen 34
Sager 72			Zwirnitz 100

Soweit die in Betracht kommenden Städte, Gemeinden und Gutsbezirke mit einer Berechnung des auf sie entfallenden Betrages auf die Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreisfiskalkasse hiervon binnen 5 Tagen zu benachrichtigen, andernfalls wird diese die angeordnete Berechnung vornehmen.

An die Gemeinden: Battin, Bulgrin, Burzclaff, Kavelsberg, Gr. Banknin, Al. Banknin, Gr. Ramin, Al. Ramin, Röhlshof, Siedkow und an die Gutsbezirke Battin, Bulgrin, Burzclaff, Ganzkow, Lasbeck, Gr. Ramin, Al. Ramin und Siedkow sind die zuständigen Reichseinkommensteueranteile einstweilen nicht zu zahlen, weil diese noch nicht den Nachweis erbracht haben, daß sie die fälligen Beträge an die Landesfiskalkasse für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 entrichtet haben.

Belgard, den 25. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Biehseuchenbeiträge.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober d. Js. erneut für das laufende Rechnungsjahr die Ausschreibung von Beiträgen für den Biehversicherungs fonds auf Goldmarkbasis beschlossen. Die zur Erhebung der Beiträge erforderlichen Unterlagen gehen den Ortsvorständen durch meine Hand zu. Falls sie bis zum 5. Dezember d. Js. nicht eingegangen sind, ersuche ich, sie von mir anzufordern. Diese Nachtragsumlage ist im allgemeinen ebenso wie die früheren Ausschreibungen zu behandeln, jedoch ist zur Beschleunigung des Einziehungsverfahrens die weitere Mitwirkung des Kreis Ausschusses ausgeschaltet worden. Die Ortsvorstände haben also mit dem Herrn Landeshauptmann in Stettin unmittelbar abzurechnen, dorthin sind auch die Listen einzusenden. Alles Nähere geht aus den Unterlagen, die über sandt werden, hervor.

Belgard, den 27. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bf. d. M. d. J. v. 30. 10. 1923 — II G 4309, betr. Verbot des „Volksruf“.

Auf Grund des Ges. zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 585) verbiete ich hierdurch für das Preuß. Staatsgebiet jede Verbreitung der im Nationalsozialistischen Verlag, G. m. b. H., in Salzburg (Oesterreich) erscheinenden Wochenchrift „Volksruf“ auf die Dauer von sechs Monaten.

Gegen dieses Verbot ist gemäß § 21 des Ges. zum Schutze der Republik binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab die bei mir anzubringende Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Bei etwaiger Einlegung der Beschwerde sind der Beschwerdeschrift 2 Abschriften beizufügen.

Belgard, den 21. November 1923.

Der Landrat.

Bf. d. M. d. J. v. 30. 10. 1923 — IV c 527, betr. Gebühren für Legitimierung ausländischer Arbeiter.

In sinngemäßer Anwendung meines Erl. v. 31. 8. 23 — IV c 451 (MBlB. S. 915) wird die Grundgebühr für das Umschreiben einer Legitimationskarte beim Stellenwechsel — vgl. Ziff. VIII, 6 meines Erl. vom 19. 12. 1922, IV c 587 (MBlB. S. 1231) — auf 0,50 M. festgesetzt.

Abdruck den Ortschaftsbehörden des Kreises im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 88 S. 392 — zur Kenntnismahme.

Belgard, den 25. November 1923.

Der Landrat.

Gebühren für Wohnsitzbescheinigungen und amtliche Zeugnisse zu standesamtlichen Zwecken.

Nach § 16 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung d. Ges. v. 8. 3. 1923 (RGBl. I S. 167) sind Verhandlungen, die sich auf Führung der Standesregister beziehen, kosten- und stempelfrei, und solche, die sich auf die Eingehung einer Ehe beziehen, nur im Rahmen des Ges. v. 8. 3. 1923 gebührenpflichtig. Wohnsitzbescheinigungen und andere amtliche Zeugnisse, die von Polizei- und anderen Behörden zur Benutzung beim Standesamt ausgestellt werden, fallen unter die reichsgesetzlich festgelegte Kostenfreiheit nicht, da sie nicht auf einer Verhandlung vor dem Standesbeamten selbst beruhen. Der Erhebung der für Zeugnisse dieser Art eingeführten Gebühr steht also, auch wenn sie für standesamtliche Zwecke ausgestellt werden, nichts entgegen. Dem Zeugnisstempel der Tarifstelle 77 des Stempelsteuerges. unterliegen sie in solchem Falle ebenfalls, da die Erteilung überwiegend im Privatinteresse der Beteiligten erfolgt. Die Vf. v. 12. 6. 1899 (MBlB. S. 104) — 19. 6. ist irrtümlich angegeben — u. der Kundverl. v. 30. 10. 1915 — FM. III 11 246/MdF. Ie 3361 (nicht veröffentl.) insoweit aufgehoben.

Belgard, den 21. November 1923.

Der Landrat.

Verordnung.

In jüngster Zeit sind Sprengstoffe, Sprengmunition und Behälter mit Gas erzeugenden Flüssigkeiten ermittelt und beschlagnahmt.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 verordne ich daher,

1. daß jede Privatperson, welche sich im Besitze von derartigen im vorstehenden Absatz bezeichneten Gegenständen befindet, dieselben unverzüglich an die nächste Polizei- oder Militärdienststelle abzuliefern hat,
2. daß jedermann, welcher Kenntnis vom Besitze derartiger Gegenstände hat, unverzüglich Anzeige zu erstatten hat.

Wer nach dem 24. November 1923 im Besitz der gedachten Gegenstände betroffen oder übersührt wird, Kenntnis vom Besitz gehabt und keine Anzeige erstattet zu haben, wird vorbehaltlich der nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923, also gegebenenfalls mit Zuchthaus oder dem Tode bestraft.

Wer diese Verordnung böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird nach den durch die Ausnahmeverordnung angeordneten Strafen bestraft.

Stettin, den 19. November 1923.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. v. o n T s c h i s c h w i z ,
Generalleutnant.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Verordnung zur Kenntnis der Ortseinswohner zu bringen.

Belgard, den 27. November 1923.

Der Landrat.

Verichtigungen.

Die in Nr. 91 vom 14. d. Mts. im Kreisblatt abgedruckte Bekanntmachung des Kontrollinspektors Müller in Polzin ist unrichtig abgedruckt. Es muß am Eingang statt 12. Oktober bis 18. November „12 bis 18. November“ heißen; ferner muß es bei der in Nr. 92 des Kreisblatts abgedruckten Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung in Artikel II bei Klasse 46 statt 1530 „1580“ Milliarden heißen.

Verbot des Verfütterns von Brotgetreide.

Nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1039) bleibt das Verfütterungsverbot von Brotgetreide (gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert) auch nach dem 31. Dezember 1923 in Kraft. Neben der in dem Gesetz vorgesehenen Strafe bei Zuwiderhandlungen kann das nachweislich mit Brotgetreide gefütterte Vieh eingezogen und der Erlös zur Brotverbilligung verwendet werden. Ist das Brotgetreide, das verfüttert, oder zur Herstellung des verfütterten Mehles, oder zur Bereitung von Futtermitteln verwendet worden ist, nicht in dem Verfütterungsbetrieb selbst geerntet worden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat. Die Vorschrift im § 4 des Gesetzes über die Einziehung des Viehs und die Verwendung des Erlöses findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einziehung erfolgen muß.

Belgard, den 27. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Meßzahl zu der Mehrlohnrate von Oktober 1922 ist vom 19. d. Mts. ab auf 6 Milliarden erhöht worden.

Belgard, den 24. November 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten und Sacharbeiter (§ 931 Reichsversicherungsordnung) mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab, wie folgt festgesetzt:

Geltungsbereich	Für männliche Personen			Für weibliche Personen		
	unter 16 Jahren M.	von 16 bis 21 Jahren M.	über 21 Jahre M.	unter 16 Jahren M.	von 16 bis 21 Jahren M.	über 21 Jahre M.
für alle Stadt- und Landkreise des Reg-Bez. Köslin . . .	400	600	750	270	400	480

Die vorstehende Festsetzung gilt vom 1. Oktober 1923 ab mit der Maßgabe, daß die obigen Beträge wöchentlich mit der vom Statistischen Reichsamt in der Vorwoche regelmäßig veröffentlichten Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten vervielfacht werden. Diese Zwischenfestsetzung gilt gemäß § 936 der Reichsversicherungsordnung bis zum 31. Dezember 1926 und hat nur für die Unfallversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter Gültigkeit.

Es wird ersucht, vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Köslin, den 15. November 1923.

Der Versicherungsamt.

In Vertretung: gez. Dr. Liebrecht.

Lohnnachweise für landwirtschaftliche Betriebsbeamte und Sacharbeiter für 1923.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 1. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 86, Seite 30 — ersuche wir die Herren Ortsvorsteher, welche mit dem 1. Oktober 1923 die obige Lohnnachweise noch im Rückstand haben, alsbald einzusenden. Die Sachverhalte sind auf einem besonderen Bogen für jeden Arbeiter getrennt nach Art und Menge besondert anzugeben.

Belgard, den 27. November 1923.

Vorstand der Landwirtschaftlichen Arbeitervereine der Pommerischen Landratsbezirksgenossenschaft.

Bekanntmachung.

Beschluß des Vorstandes der Landfrankenasse des Kreises Belgard.

Zur Anpassung der Beiträge und Leistungen der Kasse an die inzwischen eingetretenen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse wird folgendes beschlossen:

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis 4 Goldmark für den Kalendertag. Bei der Berechnung wird die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angesetzt. Für die Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder in IX Klassen eingeteilt und zwar werden folgende Mitgliederklassen und Grundlöhne festgesetzt:

	Klasse	Grundlohn Goldmark
1. Weibfrauen, Stundenfrauen	I	0,20
2. Bebrügte, Lehrmädchen	II	0,60
3. 1. Hofgänger, ländliche Knechte und Mägde unter 16 Jahren, Hirten und weibliche Hausangestellte niedriger Ordnung	III	1,00
4. 2. Hofgänger, Schnitter, ländliche Knechte und Mägde über 16 Jahre u. Wirtschaftserinnen	IV	1,60
5. freie Arbeiter und ledige Anestellte höherer Ordnung	V	2,00
6. Deputanten u. Gutslandwirter	VI	2,40
7. verheiratete Beamte in nicht leitender Stellung (Inspektoren Förster, Brennereiverwalter)	VII	2,80
8. unverheiratete Wirtschafts- und Betriebsleiter	VIII	3,20
9. verheiratete Wirtschafts- und Betriebsleiter	IX	4,00

Die Kassenbeiträge werden auf 6 Hundertstel des vorstehend festgesetzten Grundlohns festgesetzt und je für eine Woche berechnet. Sie betragen:

für die	Klasse	0,09 Goldmark
" " I.	"	0,26 "
" " II.	"	0,42 "
" " III.	"	0,68 "
" " IV.	"	0,84 "
" " V.	"	1,01 "
" " VI.	"	1,18 "
" " VII.	"	1,35 "
" " VIII.	"	1,68 "
" " IX.	"	1,68 "

Die Ermäßigung gemäß § 59 der Satzung (§ 420 A.B.O.) wird auf 15 % festgesetzt. Der Wochenbeitrag bei teilweiser Befreiung beträgt daher:

für die	Klasse	0,08 Goldmark
" " I.	"	0,22 "
" " II.	"	0,36 "
" " III.	"	0,58 "
" " IV.	"	0,72 "
" " V.	"	0,86 "
" " VI.	"	1,00 "
" " VII.	"	1,15 "
" " VIII.	"	1,43 "
" " IX.	"	1,43 "

Als Zahlung der Beiträge wird der 1. eines jeden auf die Fälligkeit folgenden Monats festgesetzt Solange die finanziellen Verhältnisse der Kasse es erfordern, ist

der Vorstand berechtigt, im Laufe des Monats von den Arbeitgebern oder bestimmten Gruppen von ihnen Abschlagszahlungen einzuziehen und zwar vierzehntägig oder wöchentlich in der für diese Zeiträume entstandenen Höhe.

Die Zahlung der Beiträge hat spätestens 5 Tage nach Fälligkeit zu erfolgen. Erfolgt Zahlung in Papiermark, so hat Umrechnung nach dem z. Ft. des Einganges der Zahlung maßgebenden Goldmarkkurs zu erfolgen.

Das Gleiche gilt für die baren Leistungen der Kasse mit Ausnahme derjenigen an Wochenhilfe. Die Höhe der letzteren richtet sich nach wie vor nach den vom Reichsarbeitsministerium hierzu ergangenen Gesetzen und Verordnungen.

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab in Kraft.

Belgard, den 24. November 1923.

Der Vorstand
der Landfrankenasse für den Kreis Belgard.

G r a s m a n n, Vorsitzender

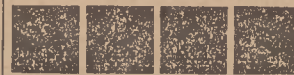
Betrifft: Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die Verhältniszahl für die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt für die Zeit vom 25. November bis 1. Dezember 1923

„Siebenhunderttausend“.

Belgard, den 24. November 1923.

Finanzamt.



Hasen

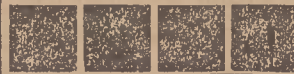
Rot-, Dam-, Reh-,
Schwarzwild und
Wildgeflügel

sowie jeden Posten

zahmes Geflügel
kauft

Paul Otto Gromoll
Tel 203.

Handelserlaubnis für Wild und
Geflügel vom 1. 8. 1922 ab.



Ein paar Franz

Mühlensteine

sofort verkäuflich Stein-
durchmesser 125 m.
Gth. Buschow

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-
pelttes Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Vermittlg. zahle Provision

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.

Altes Kupfer und alte Metalle

zur Selbstverarbeitung
kauft laufend

A. Kurze,

Kupferschmiede und
Apparatebau.